

Wirtschaftsförderungsprogramm 2009

der Stadt Norden

1. Allgemeines

Zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeits- und beruflichen Ausbildungsplätzen sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft gewährt die Stadt Norden (im folgenden „Stadt“) Darlehen.

Die Stadt gewährt Darlehen, sofern bankübliche Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. In welchen Fällen können Darlehen gewährt werden?

Die Stadt Norden unterstützt die Neuerrichtung und Erweiterung einer Betriebsstätte, Betriebsübernahmen sowie Betriebsverlegungen in Norden.

3. Wer kann Darlehen erhalten?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und FreiberuflerInnen mit Sitz in der Stadt Norden sowie Unternehmen, ExistenzgründerInnen und freiberuflich Tätige die beabsichtigen, einen Betrieb im Gebiet der Stadt Norden zu gründen bzw. anzusiedeln.

4. Voraussetzungen

- a. Die Darlehen werden Unternehmen und Freiberuflern gewährt. In Fällen nach Ziffer 5, Buchstabe a Nr. 5 „Existenzgründungen“ werden Zuwendungen nur natürlichen Personen gewährt.
- b. Ein Darlehen kann nicht gewährt werden, wenn
 - bei Existenzgründungen keine einschlägige Qualifikation nachgewiesen werden kann oder
 - die Zukunft des Unternehmens negativ beurteilt wird oder
 - die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht nachweislich gesichert ist oder
 - mit dem Projekt bereits begonnen wurde oder dies bereits durchgeführt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a. Die Höhe des Darlehens, das gewährt werden kann, wird aufgrund der nachfolgenden Kriterien berechnet:
 1. Bei Neuerrichtung und Betriebsverlegung ins Norder Stadtgebiet, je zusätzlich geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeits- oder Ausbildungsplatz. 5.000 €
 2. Bei Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeits-

oder Ausbildungsplätze um 15 %, mindestens aber um zwei, gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht, je zusätzlich geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeits- oder Ausbildungsplatz. 5.000 €

3. Eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur gefördert wird. 5.000 €

4. Die Betriebsstätte in einer länger als ein Jahr leer stehenden Immobilie errichtet wird. 5.000 €

5. Es sich bei der/dem AntragstellerIn um eine Existenzgründerin oder einen Existenzgründer handelt. 5.000 €

6. Das Unternehmen aus umwelt-, verkehrstechnischen oder städtebaulichen Gründen verlegt wird. 2 bis 10 € pro qm Grundstücksfläche

b. Die vorgenannten Kriterien unter den Ziffern 3 bis 6 können nebeneinander und neben der Ziffer 1 oder 2 angewandt werden.

6. Begrenzung der Darlehenshöhe

- a. Es werden nur Darlehen gewährt, die aufgrund dieser Regelungen mindestens 2.500 Euro betragen.
- b. Nach erfolgter Gewährung eines Darlehens für ein Unternehmen kann dieses frühestens nach Ablauf von drei Jahren einen neuen Antrag stellen.

7. Verfahren

- a. Die Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag, mittels des Antragsformulars. Der Antrag kann gestellt werden, sobald sich Art, Umfang und Zeit der vorgesehenen Maßnahme des Unternehmens im Wesentlichen erkennen lassen.
- b. Maßgeblich für die Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung des Darlehens.

8. Nebenbestimmungen

Der Förderung liegt eine mindestens fünfjährige gewerbliche Tätigkeit in dem betreffenden Betrieb in der Stadt Norden zugrunde. Die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze müssen in den drei Jahren nach Förderung durchgehend vorhanden und besetzt sein.

Eine besondere Priorität bei der Zuwendungsgewährung haben Anträge, die mit der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Frauen, jugendlichen Arbeitslosen und mit der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze verbunden sind. Gleichzeitig werden besonders innovative Maßnahmen bevorzugt unterstützt.

Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen wird grundsätzlich verzichtet.

9. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Gerichtsstand, Zuständigkeit

- a. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2009 in Kraft.
- b. Für die bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsprogramms 2009 geförderten Unternehmen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- c. Bei Streitigkeiten gilt der für den Sitz der Stadt Norden zuständige Gerichtsstand als vereinbart.